



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich Soziales**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Salaske/Herr Schwarze

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)/berufliche Rehabilitation

Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite	2
2.	Identifikation eines LTA-Bedarfes und Einleitung LTA-Verfahren	Seite	3
3.	Rehabilitationsträger und deren Zuständigkeit	Seite	4
3.1	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Seite	4
3.2	Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge	Seite	4
3.3	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	Seite	5
3.4	Bundesagentur für Arbeit	Seite	5
3.5	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Seite	5
3.6	Träger der Eingliederungshilfe	Seite	5
4.	Verantwortungsbereiche von Reha-Träger und Jobcenter	Seite	5
4.1	Prozessverantwortung der Reha-Träger	Seite	6
4.2	Leistungsverantwortung	Seite	6
4.2.1	Geteilte Leistungsverantwortung	Seite	6
4.2.2	Leistungsverbot für das Jobcenter	Seite	7
4.3	Integrationsverantwortung des Jobcenters	Seite	8
5.	Einflussmöglichkeiten des Jobcenters im Teilhabeplanverfahren	Seite	8
6.	Beendigung des LTA-Verfahrens	Seite	9
7.	LTA in Werkstätten für behinderte Menschen	Seite	10

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Grundsätzliches

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) sind auf eine positive Entwicklung der Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen ausgerichtet und sollen seine berufliche Eingliederung sichern. Das Ziel der Leistungen ist erst erreicht, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert ist, d. h. eine **dauerhafte Integration** realisiert ist.

Bei der beruflichen Eingliederung wird zwischen Erst- und Wiedereingliederung unterschieden. Es gibt im Gesetz keine altersmäßige Abgrenzung, vielmehr orientiert sich die Zuordnung am bisherigen Werdegang sowie am jeweiligen Bedarf, der durch den Reha-Träger festgestellt wird. Als grobe Orientierung kann die Regelung im FbW-Bereich herangezogen werden. Hiernach liegt **Ersteingliederung** vor, wenn behinderte Menschen weder mindestens drei Jahre beruflich tätig waren, noch eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben (typischer Personenkreis: Schulabgänger an der Schwelle zum Ausbildungsmarkt). Sobald mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit gegeben sind oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde, handelt es sich um eine **Wiedereingliederung**.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Rehabilitanden, soweit sie Anspruch auf Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben, weil ihre Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind; dies gilt auch für lernbehinderte Menschen und für Menschen, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht.

Der Personenkreis der Rehabilitanden kann sich mit dem der **schwerbehinderten** und diesen **gleichgestellten behinderten Menschen** (§ 2 SGB IX) überschneiden. Eine Schwerbehinderung ist jedoch keine Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation). Umgekehrt benötigt nicht jeder schwerbehinderte Mensch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um beruflich eingegliedert zu werden.

Ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Reha-Träger, stehen den Rehabilitanden neben den „allgemeinen Leistungen“ (§ 115 SGB III) auch „besondere Leistungen“ (§ 117 SGB III) zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung. Die Auswahl der jeweiligen Reha-Leistung wird, abhängig von der individuellen Bedarfssituation des eLb, vom zuständigen Reha-Berater der BA nach dem Grundsatz „allgemeine Leistungen“ vor „besonderen Leistungen“ getroffen.

Zielsetzung
LTA/berufliche
Rehabilitation

Unterscheidung
Erst- und Wieder-
eingliederung

Personenkreis
Rehabilitanden

Ggf. Überschnei-
dung des
Personenkreises

Grundsatz:
Allgemeine Leis-
tungen vor beson-
deren Leistungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können in Betrieben, durch Bildungsträger, durch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, durch Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation (RPK-Einrichtungen) sowie durch Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erbracht werden.

Das Jobcenter ist kein Träger der beruflichen Rehabilitation, es hat jedoch die Verantwortung für wesentliche Schritte im Prozess der beruflichen Rehabilitation für Kunden der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Verantwortlichkeiten sowie Einflussmöglichkeiten des Jobcenters sind in den weiteren Ausführungen konkretisiert. Die Verantwortung des Jobcenters besteht nur solange der Kunde erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist.

2. Identifikation eines LTA-Bedarfes und Einleitung LTA-Verfahren

Häufig werden die Vermittlungschancen der eLb durch gesundheitliche Einschränkungen deutlich reduziert. Damit eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt erreicht und die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann, ist ein ggf. vorliegender Bedarf auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben frühzeitig zu identifizieren und die Beantragung von Teilhabeleistungen sicherzustellen.

Werden Leistungen wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung beantragt, ist durch das Fallmanagement zu prüfen, ob mögliche Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen könnten.

Bei möglichen Rehabilitationsbedarfen wirkt das Fallmanagement aktiv auf eine Antragstellung auf Teilhabeleistungen beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hin.

Vor einem Hinwirken auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat, soweit dies im jeweiligen Einzelfall nach Einschätzung des Fallmanagements erforderlich ist, die persönliche Entwicklung des Kunden zu erfolgen. Damit die Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten am beruflichen Rehabilitationsverfahren mitwirken, ist in diesem Kontext auch die Motivation des Kunden zu stärken. Durch die vorherige persönliche Entwicklung des Kunden soll gewährleistet werden, dass neben den gesundheitlichen Einschränkungen möglichst keine weiteren Handlungsbedarfe bestehen und eine Fokussierung auf die berufliche Rehabilitation erfolgen kann.

Haben schwerbehinderte Menschen bereits ein konkretes Angebot für eine betriebliche Ausbildung, ist nicht zwingend auf Leistungen zur Teilhabe am

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Rolle des Jobcenters

Identifikation LTA-Bedarf

Prüfpflicht des Fallmanagements

Hinwirkungspflicht des Fallmanagements

Ggf. vorherige persönliche Entwicklung

Ausnahme: SB + Ausbildung

Arbeitsleben hinzuwirken. Eine etwaige Förderung mit einem Ausbildungszuschuss wäre, soweit nach Einschätzung des Fallmanagements daneben keine rehaspezifischen Leistungen/keine weiteren Unterstützungsbedarfe erforderlich sind, dann auch ohne die Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich.

Bei **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** handelt es sich um **vorrangige Sozialleistungen**. ELb sind nach § 12a SGB II verpflichtet, diese Leistungen beim wahrscheinlich zuständigen Rehabilitationsträger zu beantragen. Dies ist durch das Fallmanagement in einer Eingliederungsvereinbarung oder einem Handlungsplan festzulegen und nachzuhalten. Wird trotz Aufforderung und ggf. auch Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung kein Antrag gestellt, könnte das Fallmanagement nach § 5 Abs. 3 SGB II diesen Antrag stellen. Abzuwägen ist hierbei, ob und inwieweit eine solche Antragstellung im Einzelfall zielführend ist. Der Regelfall ist in der Verfahrensbeschreibung „Reha-Identifikation und Einleitung Reha-Verfahren“ dargestellt.

Im Jobcenter eingehende Anträge auf Teilhabeleistungen sind unverzüglich an den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

3. Rehabilitationsträger und deren Zuständigkeit

Als Rehabilitationsträger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können verschiedene Träger zuständig sein. Die Zuständigkeit richtet sich nach versicherungsrechtlichen bzw. persönlichen Voraussetzungen, die in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger verankert sind.

3.1 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Diese sind zuständig für Personen, deren Behinderung in Folge eines Arbeitsunfalls (einschließlich Wegeunfälle oder Unfälle auf dem Weg zur Unterbringungseinrichtung der Kinder) oder einer Berufskrankheit entstand oder denen eine Berufskrankheit droht.

3.2 Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge

Diese sind zuständig für Personen, deren Behinderung auf einer Wehr-/Zivildienstbeschädigung oder auf einer gesundheitlichen Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs beruht oder auf einen Impfschaden zurückzuführen ist. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sind ebenfalls in der Zuständigkeit dieses Trägers.

Verpflichtung zur
Antragstellung

Ggf. Antragstellung
durch
Fallmanagement

Weiterleitung von
Anträgen

Rehabilitations-
träger und deren
Zuständigkeit

Träger der
gesetzlichen
Unfallversicherung

Träger der
Kriegsopferversor-
gung und -fürsorge

3.3 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Diese sind zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten von mindestens 180 Monaten (15 Jahren),
- Bezug eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt sich aus einer unmittelbar vorangegangenen medizinischen Rehabilitation (Antragstellung innerhalb von sechs Monaten), für die die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig waren,
- ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten oder
- Anspruch des überlebenden Ehegatten auf große Witwen-/Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

3.4 Bundesagentur für Arbeit

Diese ist zuständig für Personen, die wegen Art oder Schwere einer Behinderung oder drohenden Behinderung Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen und sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die BA ist nachrangiger Rehabilitationsträger im Verhältnis zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge. Sie ist vorrangiger Rehabilitationsträger im Verhältnis zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Die BA ist Rehabilitationsträger für eLb, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

3.5 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese sind zuständig für Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind und für die kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

3.6 Träger der Eingliederungshilfe

Diese sind zuständig für erwerbsunfähige behinderte oder von Behinderung bedrohte Personen, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

4. Verantwortungsbereiche von Reha-Träger und Jobcenter

Die Verantwortung innerhalb des Prozesses der beruflichen Rehabilitation

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Bundesagentur für Arbeit

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der Eingliederungshilfe

Verantwortungsbereiche von Reha-Träger und

teilt sich in drei Bereiche, die zwischen Jobcenter und zuständigem Reha-Träger aufgeteilt sind. Für die eLb, die einen Reha-Antrag stellen, bedeutet dies, dass Sie mit mehreren Fachkräften aus unterschiedlichen Institutionen im Rahmen des Reha-Verfahrens in Kontakt kommen.

Zum notwendigen Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten unter den am Reha-Verfahren beteiligten Institutionen ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung des eLb erforderlich.

Insbesondere bei Reha-Trägerschaft der Agentur für Arbeit sind der Vermittlungsprozess nach dem SGB II und der Rehabilitationsprozess nach dem SGB IX/ SGB III eng miteinander verknüpft. Ein Austausch im Sinne einer intensiven Zusammenarbeit ist im Interesse der Menschen mit Behinderung daher von großer Bedeutung.

4.1 Prozessverantwortung der Reha-Träger

Die Prozessverantwortung für die Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Beendigung des Reha-Verfahrens liegt immer beim zuständigen Träger der beruflichen Rehabilitation. Die Entscheidung über die Behinderung, die Beratung und die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs obliegt demnach diesem Träger.

4.2 Leistungsverantwortung

Die Leistungsverantwortung hängt vom jeweils zuständigen Rehabilitations-träger ab und beschreibt, wer die Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben finanziert. Sofern ein anderer Reha-Träger als die BA zuständig ist, liegt die Leistungsverantwortung ausschließlich beim Reha-Träger. Für das Jobcenter gilt in diesen Fällen grundsätzlich das **Leistungsverbot** (Ausnahme s. u. 4.2.2).

4.2.1 Geteilte Leistungsverantwortung

Bei Zuständigkeit der **BA als Reha-Träger**, besteht eine geteilte (finanzielle) Leistungsverantwortung zwischen BA und Jobcenter. Die Leistungsverantwortung beschreibt, ob die BA (als zuständiger Träger der beruflichen Rehabilitation) oder das Jobcenter die Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben für den eLb finanziert. Die Leistungsverantwortung der BA in Abgrenzung zu den Jobcentern ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Nr. 6 SGB III i. V. m. § 16 SGB II.

Hinweis: Eingliederungsleistungen einschließlich Reha-Leistungen werden seit dem 01.01.2017 für ALG I - Aufstocker ausschließlich durch die BA erbracht.

Hat das Jobcenter die Leistungsverantwortung für eine Maßnahme zur Teil-

Jobcenter
Entbindung von der Schweigepflicht
Prozessverantwortung der Reha-Träger
Leistungsverantwortung
BA und Jobcenter
Aktuelle Übersicht siehe Themenseite Reha/Schwerbehinderte
Ausschluss ALG I - Aufstocker
Erforderlichkeit

habe am Arbeitsleben, benötigt das Fallmanagement einen entsprechenden schriftlichen Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA. Unter Berücksichtigung dieses Eingliederungsvorschlages hat das Jobcenter dann innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zu entscheiden. Sofern das Jobcenter dem Eingliederungsvorschlag nicht zustimmt, ist eine kurzfristige Klärung mit allen Beteiligten herbeizuführen.

4.2.2 Leistungsverbot für das Jobcenter

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III besteht für die Agentur für Arbeit grds. ein Leistungsverbot für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern ein anderer Reha-Träger zuständig ist. Das gleiche gilt über § 16 Abs. 2 SGB II auch für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Sofern also ein anderer Reha-Träger als die BA zuständig ist, dürfen außer der originären Aufgabe „Beratung und Vermittlung in Arbeit“, hierunter fallen alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, entsprechende Rehabilitanden mit Arbeitgebern zur Begründung von Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnissen zusammenzuführen (möglich sind z.B. auch die Teilnahme am offenen Bereich des Aktivzentrums und an der Jobakademie – nicht Jobakademie 2.0), keine weiteren aktiven Leistungen durch die SGB II-Träger erbracht werden. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um reine SGB II-Leistungen (§§ 16a ff.) oder um Leistungen im Rahmen des § 16 SGB II i.V.m. SGB III handelt. Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a) und z.B. AGH (§ 16d) können demzufolge nicht während eines laufenden Reha-Verfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Der Reha-Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die Leistungen zur Teilhabe und die Durchführung der Leistungen. D.h. die notwendigen Leistungen und Maßnahmen werden von einem anderen Rehabilitationsträger als der BA vollständig und ohne Beteiligung des Jobcenters erbracht. Insofern besteht dann auch keine Einflussmöglichkeit auf Maßnahmeauswahl, Maßnahmeabbruch, Maßnahmeverlängerung oder Maßnahmeunterbrechung.

Vom Leistungsverbot ausgenommen sind die in § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III genannten Aufstockungsmöglichkeiten von Arbeitgeberleistungen (Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und Ausbildungszuschuss für schwerbehinderte Menschen). In diesen Fällen sind die Leistungen des anderen Leistungsträgers anzurechnen.

Das Leistungsverbot tritt mit Zuständigkeitserklärung des Trägers bzw. ab dem Tag nach der Zuleitung des Antrages auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an andere Rehabilitationsträger (zweitangegangener Träger) in

Eingliederungsvorschlag

Leistungsverbot für das Jobcenter wenn Reha-Träger nicht BA

Ausnahmen vom Leistungsverbot

Beginn Leistungsverbot

Kraft. Es endet, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt hat und hiergegen keine Rechtsmittel eingelegt worden sind (Ablehnungsbescheid ist bestandskräftig) oder das Teilhabeverfahren beendet ist.

Soweit LTA zum Leistungsverbot führen, sind die Bescheide des Reha-Trägers sorgsam zu prüfen. Sollte die DRV beispielsweise eine EGZ-Bewilligung für eine Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Zeitraum in Aussicht stellen, bedeutet dies nach Ablauf der genannten Frist nicht, dass das Reha-Verfahren automatisch beendet ist.

4.3 Integrationsverantwortung des Jobcenters

Für das Jobcenter besteht während des gesamten Reha-Prozesses die Integrationsverantwortung und damit die Verantwortung für die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt unabhängig davon, welcher Reha-Träger zuständig ist. Das bedeutet, dass durch das Jobcenter während des gesamten Prozesses eine erforderliche Beratung sowie die Vermittlung erfolgt.

5. Einflussmöglichkeiten des Jobcenters im Teilhabeplanverfahren

Neben der praktizierten gemeinsamen Beratung/intensiven Zusammenarbeit bei Zuständigkeit des Reha-Trägers BA, sind mit der Neufassung des SGB IX konkrete Einflussmöglichkeiten des Jobcenters bei der Teilhabeplanung des verantwortlichen Reha-Trägers gesetzlich verankert worden. Die Teilhabeplanung erstreckt sich von der Bedarfsermittlung und -feststellung über die konkrete Leistungsentscheidung bis hin zur umfassenden Leistungserbringung. Die Einflussmöglichkeiten des Jobcenters in diesem Teilhabeplanverfahren umfassen Vorschlags- und Beteiligungsrechte.

Das Jobcenter ist berechtigt, gegenüber dem verantwortlichen Reha-Träger seine Beteiligung an einem Teilhabeplanverfahren vorzuschlagen. Es besteht ein Beteiligungsrecht, soweit dies zur Feststellung des Reha-Bedarfs erforderlich und im Interesse des eLb ist (§ 22 Abs. 4 SGB IX).

Des Weiteren besteht ein Vorschlagsrecht des eLb, der beteiligten Reha-Träger und des Jobcenters gegenüber dem verantwortlichen Reha-Träger zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (§ 20 Abs. 1 SGB IX). Auf Wunsch oder mit Zustimmung des eLb ist eine Teilnahme des Jobcenters an einer Teilhabeplankonferenz möglich.

Ist bei Zuständigkeit des Reha-Trägers BA keine Teilhabeplankonferenz durchzuführen, kann der Eingliederungsvorschlag der BA in einer gemein-

**Ende
Leistungsverbot**

**Sorgsame Prüfung
der Bescheide bei
Leistungsverbot**

**Integrationsver-
antwortung des
Jobcenters**

**Einflussmöglichkei-
ten des Jobcenters
im Teilhabeplan-
verfahren**

**Teilhabeplan-
verfahren**

**Teilhabeplan-
konferenz**

**Gemeinsame
Beratung mit**

samen Beratung mit dem eLb und dem Jobcenter vorbereitet werden. Es besteht ein Vorschlagsrecht des eLb und des Jobcenters zur Durchführung dieser gemeinsamen Beratung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 + 4 SGB IX).

6. Beendigung des LTA-Verfahrens

Das Ziel der beruflichen Rehabilitation („dauerhafte“ Teilhabe am Arbeitsleben) ist noch nicht mit der Aufnahme einer Beschäftigung erreicht, sondern erst, wenn **sechs Monate nach der Arbeitsaufnahme** der Eingliederungserfolg durch den Träger der beruflichen Rehabilitation geprüft sowie festgestellt wurde und keine weiteren Leistungen erforderlich sind. Der Träger der beruflichen Rehabilitation beendet im Anschluss das LTA-Verfahren.

Neben der dauerhaften Eingliederung (Arbeitsverhältnis, selbständige Tätigkeit oder Ausbildungsverhältnis) können berufliche Teilhabeverfahren auch aus folgenden Gründen beendet werden:

- trotz ausgeführter Leistungen kann die Integration in den Arbeitsmarkt nicht erreicht werden
- Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM
- Rente
- Sterbefall
- Rücknahme Reha-Antrag

Bei **Rücknahme eines Reha-Antrags** durch den eLb ist grundsätzlich außerhalb eines Reha-Verfahrens keine Förderung durch das Jobcenter möglich. Wird nach Rücknahme eines Reha-Antrags ein Förderantrag auf Aktivleistungen im Jobcenter gestellt, ist der eLb aufgrund der Vorrangigkeit der beruflichen Reha (Kapitel 2) grundsätzlich vom Fallmanagement aufzufordern, erneut einen Reha-Antrag beim zuständigen Reha-Träger zu stellen.

Um auch bei fehlender erneuter Antragstellung weiterhin handlungsfähig zu sein und den eLb bei der beruflichen Eingliederung unterstützen zu können, besteht folgender **Handlungsrahmen**:

Eine Förderung der persönlichen Entwicklung des Kunden durch das Jobcenter kann bei Rücknahme eines Reha-Antrags (unabhängig vom Reha-Träger) erfolgen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall nach Einschätzung des Fallmanagements erforderlich ist. Grundsätzlich ist hiernach dann erneut das Reha-Verfahren anzustoßen.

Eine Förderung durch das Jobcenter kann bei Rücknahme eines Reha-Antrags (Reha-Träger **BA**) nur erfolgen, wenn innerhalb eines Reha-Verfahrens die Leistungsverantwortung/Kostenträgerschaft für dieses Instrument beim Jobcenter gelegen hätte und nach Einschätzung des Fallmanagements durch

Reha-Träger BA

Beendigung durch dauerhafte Eingliederung

Weitere Gründe für Beendigung

Grundsätzlich keine Förderung durch Jobcenter

Persönliche Entwicklung unabhängig vom Reha-Träger

Möglichkeiten, wenn Reha-Träger BA war

dieses Instrument die Erwerbsfähigkeit positiv beeinflusst wird (z.B. leidensgerechte Vermittlung). Eine Umschulung aus gesundheitlichen Gründen darf außerhalb eines Reha-Verfahrens nicht erfolgen.

Eine Förderung durch das Jobcenter kann bei Rücknahme eines Reha-Antrags (Reha-Träger **nicht BA**) aufgrund des Leistungsverbots nicht erfolgen. Für den Personenkreis der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen kommt bei einer Arbeitsaufnahme ohne erneute Reha-Antragstellung lediglich eine Förderung mit Fremdmitteln (z.B. Sonderprogramme) oder der Verweis an das Integrationsamt in Betracht. Fremdmittel dürfen allerdings nur eingesetzt werden, wenn nach Einschätzung des Fallmanagements die Erwerbsfähigkeit positiv beeinflusst wird (z.B. leidensgerechte Vermittlung).

Die Beendigung des beruflichen Teilhabeverfahrens erfordert keinen formellen Bescheid, da eine formelle Beendigung von Teilhabeverfahren weder im SGB IX noch im SGB III vorgesehen ist. Sofern kein Bescheid ergeht, wird vom Reha-Träger eine Beendigungsmitteilung mit Angabe des Grundes benötigt.

Nach Beendigung eines beruflichen Teilhabeverfahrens beginnt im Falle einer erneuten Antragstellung i.d.R. ein neues Verfahren mit erneuter Prüfung nach den §§ 14 ff SGB IX.

Sofern der Rehabilitand nicht im erforderlichen Umfang am beruflichen Teilhabeverfahren im Sinne der §§ 60 ff SGB I und hier insbesondere nach § 64 SGB I mitwirkt, können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Reha-Träger versagt oder entzogen werden. Sofern in diesen Fällen eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Fallmanagement und eLb geschlossen wurde, sind mögliche Konsequenzen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Sanktionen) vom Fallmanagement zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. Auch bei fehlender Mitwirkung ist außerhalb eines Reha-Verfahrens grundsätzlich keine Förderung durch das Jobcenter möglich. Der oben eröffnete Handlungsrahmen gilt entsprechend.

Zu einer **Unterbrechung** des Reha-Verfahrens kann es, neben der fehlenden Mitwirkung, auch aus anderen Gründen (z.B. Elternzeit, Gesundheitszustand) kommen. In der Regel wird das Reha-Verfahren nach einer Elternzeit, einer Stabilisierung des Gesundheitszustands oder vergleichbaren Gründen durch den Reha-Träger fortgesetzt.

7. LTA in Werkstätten für behinderte Menschen

Eine WfbM ist eine Einrichtung zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben. Die Eingliederung erfolgt in den drei Stufen/

**Möglichkeiten,
wenn Reha-Träger
nicht BA war**

**Bescheid nicht
erforderlich**

**Fehlende
Mitwirkung**

**Prüfung durch
Fallmanagement**

**Unterbrechung des
Reha-Verfahrens**

**LTA in Werkstätten
für behinderte
Menschen**

Bereichen: Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich.

Bei einem Vorschlag für die Überleitung in eine WfbM ist nach Prüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen und des Einverständnisses des eLb das Reha-Verfahren entsprechend einzuleiten. Der zuständige Reha-Träger prüft und stellt ggf. abschließend als Reha-Bedarf die Aufnahme in eine WfbM fest.

Im Eingangsverfahren erhält der behinderte Mensch einen ersten Einblick in die Werkstatt. Es soll festgestellt werden, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Nach dem Eingangsverfahren folgt der Berufsbildungsbereich. In diesem Bereich sollen durch die erforderlichen Leistungen u.a. die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Im **Eingangsverfahren** und **Berufsbildungsbereich** einer WfbM gelten die behinderten Menschen als voll erwerbsgemindert. Die volle Erwerbsminderung ist jedoch noch nicht als dauerhaft anzusehen. Vor diesem Hintergrund ist die **BA** für die Leistungserbringung (**aktive Leistungen** - Ausbildungsgeld und Teilnahmekosten) in der WfbM zuständig, sofern nicht vorrangig die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung oder der Kriegsopferfürsorge entsprechende Leistungen erbringen müssen. Sofern die leistungsberechtigte Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält sie Sozialgeld als passive Leistung; andernfalls Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII.

Nach dem Berufsbildungsbereich haben die Teilnehmer die Möglichkeit, in den Arbeitsbereich der Werkstatt zu wechseln. Die Beschäftigung im Arbeitsbereich ist unbefristet. Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen mit weitgehender Entsprechung zum allgemeinen Arbeitsmarkt verfügen, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit sowie Eignung und Neigung des betreffenden Menschen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Bei behinderten Menschen, die im **Arbeitsbereich** einer WfbM beschäftigt sind, ist dann von einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung auszugehen. Die Leistungen werden dann vom **Träger der Eingliederungshilfe** (SGB XII) erbracht, sofern nicht vorrangig die Träger der Unfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge oder der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Leistungen erbringen müssen. Aufstockend zum individuellen Arbeitsentgelt können hier ggf. dann noch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Betracht kommen.

Eingangsverfahren

Berufsbildungsbereich

Zuständigkeit für Leistungen

Arbeitsbereich

Zuständigkeit für Leistungen

Freigegeben durch:

